



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

29. Jahrgang, Nr.1 Dresden, 22. Januar 2019

Inhalt

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019 3
2. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019..... 4
3. Caritas-Fastenopfer am 16./17. März 2019..... 5
4. D E K R E T – Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost 7
5. D E K R E T – Korrektur des Beschlusses der
Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 7
6. D E K R E T – Ordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen im Bistum Dresden-Meißen
(DiAG-Ordnung) 8
7. Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung zur Tätigkeit
in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen – DiAG-Erstattungsordnung 11
8. Fortgeltung des Neuen Schlüsselzuweisungsmodells (NSZM) 13
9. Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2019 13
10. Informationen und Anmeldung zum Dies sacerdotalis 2019 13
11. Schutzmaßnahmen in Gottesdiensten bei Grippewellen oder
sonstiger Infektionsgefahr 14
12. Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei der
Austeilung der Asche 15
13. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
am 17. März 2019 15

14.	Nachruf Msgr. Alexander Ziegert.....	16
15.	Nachruf Clemens Rosner CO.....	17
16.	Adressen / Kommunikation.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
17.	Personalialia	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

junge Menschen wünschen sich eine Welt voller Möglichkeiten. Sie haben Ideen, Hoffnungen und Pläne und sind offen für die Zukunft. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion von Misereor: „Mach was draus: Sei Zukunft!“ Die Fastenaktion wird gemeinsam mit der Kirche in El Salvador durchgeführt. Sie will vor allem Jugendliche ermutigen, im Vertrauen auf Gottes Liebe und die von ihm geschenkten eigenen Begabungen zu leben.

Im mittelamerikanischen El Salvador ist es nicht leicht, an eine gute Zukunft zu glauben. Es herrschen Armut und Gewalt. Gerade junge Menschen finden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Trotzdem fassen viele Jugendliche in den von Misereor geförderten Projekten Vertrauen in die Zukunft. Sie werden so zu Botschaftern einer besseren, friedlichen Welt.

Lassen Sie sich von der Zuversicht dieser Jugendlichen anstecken! „Mach was draus: Sei Zukunft!“ Dieses Leitwort zur Fastenaktion gilt uns allen, egal welchen Alters. Gestalten auch Sie am kommenden Sonntag Zukunft – durch Ihr Gebet, Ihre Aktion in der Gemeinde, durch Ihre Gabe bei der Misereor-Kollekte. Ihre Spende trägt dazu bei, dass junge Menschen in El Salvador und weltweit hoffnungsvoll Zukunft mitgestalten können.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, ist ausschließlich für den Verein Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

2. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019

Mit dem Leitwort der Fastenaktion 2019 „Mach was draus: Sei Zukunft!“ stellt Misereor junge Menschen in El Salvador mit ihren Ideen, Hoffnungen und Zukunftsplänen in den Mittelpunkt. Ausgehend von ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten gestalten sie ihr Leben und ihr soziales Umfeld so, dass sich ihre Lebenssituation verbessert. In El Salvador beeinträchtigen neben Armut und fehlenden Arbeitsplätzen marodierende Jugendbanden das tägliche Leben. Die ausbleibenden staatlichen Maßnahmen und die geringen Entwicklungsmöglichkeiten führen dazu, dass viele Menschen das Land auf der Suche nach einer besseren Zukunft verlassen.

Die 61. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 10. März 2019, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus El Salvador und den Menschen aus dem Erzbistum Köln feiert Misereor um 10.00 Uhr im Kölner Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine junge Frau, die als Botschafterin für Veränderungen steht und engagiert und eigenverantwortlich ihre Lebenssituation verbessert. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch 2019/2020 wurde von dem deutschen Künstler Uwe Appold gestaltet und trägt den Titel: „Mensch, wo bist du?“. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule sowie als Kunstdruck bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der Misereor-Fastenkalendar 2019 und das Fastenbrevier laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten (www.fastenbrevier.de). Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 7. April 2019, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an, an dem auch das alkoholfreie Misereor-Fastebier ausgeschenkt werden kann.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendaktion „Basta! Jugend macht was

draus!“ von Misereor und dem BDKJ lädt Jugendliche in Deutschland dazu ein, sich von jungen Menschen in El Salvador, die ihre Potenziale erkennen und damit ihre Zukunft in die Hand nehmen, inspirieren zu lassen und eigenständig Aktionen zu entwickeln: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu die Materialien zum bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, dem 5. April 2019.

Am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehenbleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor:

Tel.: 0241 442-445

E-Mail: fastenaktion@misereor.de.

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage: www.fastenaktion.de
Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei:

MVG, Tel.: 0241 47986100

E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de

www.misereor-medien.de.

3. Caritas-Fastenopfer am 16./17. März 2019

„Hier und jetzt helfen!“ – unter diesem Motto ruft die Caritas am 16. und 17. März 2019 zum Caritas-Fastenopfer in allen Gemeinden der Diözese auf. Die Caritas fördert mit den Spenden unterschiedliche Hilfsangebote direkt vor Ort: 40 Prozent der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für ihre sozial-karitativen Aufgaben. Der andere Teil geht an den Caritasverband

für seine Dienste und Projekte in der jeweiligen Region. Zehn Prozent davon sind für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) bestimmt.

Was hat es eigentlich mit der Digitalisierung auf sich? Gemeint ist damit alles, was mit Internet, Smartphones, sozialen Medien bis hin zu künstlicher Intelligenz zu tun hat. Eine Entwicklung, die uns in allen Lebensbereichen betrifft: Mit unseren Freunden verständigen wir uns in Kurznachrichten via Handy digital. Auch Arbeitsabläufe in Unternehmen werden zunehmend digitalisiert, Produktbestände werden digital erfasst und jedes Unternehmen besitzt eine Homepage. Und auch die Arbeit der Caritas ist davon betroffen: Schon jetzt gibt es zum Beispiel spezielle Apps, die Kinder mit einer Sprachbehinderung unterstützen. Vereinzelt werden Pflegeroboter in Seniorenheimen erprobt und schwangere Frauen können sich online an die Beratungsstelle der Caritas wenden.

Der digitale Wandel bietet Chancen und Risiken zugleich. Auf jeden Fall verändert sich das Zusammenleben der Menschen. Daher setzt sich die Caritas mit ihrer Jahres-Kampagne 2019 „Sozial braucht digital“ dafür ein, Menschen digital kompetent zu machen. Sie sollen hilfreiche Innovationen in ihren Alltag integrieren können. Zugleich will die Caritas diejenigen besonders im Blick behalten, die bei dieser rasanten Entwicklung nicht mithalten können. So unterstützen ehrenamtliche Helfer ältere Menschen etwa darin, online einzukaufen, wenn sie nicht mehr gut zu Fuß sind. Freundeskreise und Kirchengemeinden kümmern sich um Menschen ohne Wohnsitz, die kein Smartphone besitzen. Und Caritas-Mitarbeitende leiten Ehrenamtliche an, damit diese Müttern und Vätern im Alltag zur Seite stehen, wenn ihre Kinder im Umgang mit digitalen Medien unterzugehen drohen. Jedes für sich ist ein Beitrag, von der digitalen Entwicklung nicht abgehängt zu werden.

Auch Sie können bereits in Ihrer unmittelbaren Umgebung Gutes tun und sich für ein gerechtes Miteinander einsetzen! Unterstützen Sie die soziale Arbeit Ihrer Kirchengemeinde und der Caritas vor Ort mit Ihrer Spende. In vielfältigen Projekten und Diensten der Kirchengemeinde, der Caritas-Zentren und den Einrichtungen des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. in Ihrer Region lindern ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende konkrete Not. Setzen Sie sich mit Ihrer Spende ein für mehr Chancen für benachteiligte Kinder und ein solidarisches Miteinander.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Fastenopfer“ auf das Konto:

IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22
BIC: SOLADEST600

4. D E K R E T – Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost

In der Sitzung am 21.06.2018 in Erfurt hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der DVO Anlage 8 Ziff. 3, § 3:

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden neu gefassten ersten Unterabsatz:

„(1) Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin sind in diejenige Entgeltgruppe der DVO eingruppiert, in die entsprechendes Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist. Dazu kommt die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (Anlage zum TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.“

Diese Änderung wird hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 22. Januar 2019

L. S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

5. D E K R E T – Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017

Hiermit werden die Korrekturen der Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 14.12.2017 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt. Die Korrekturseiten werden im Internet veröffentlicht.

Dresden, den 22. Januar 2019

L. S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

6. D E K R E T – Ordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Dresden-Meißen (DiAG-Ordnung)

Die Mitarbeitervertretungen in dem Anwendungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) des Bistums Dresden-Meißen bilden gemäß § 25 Abs. 1 MAVO die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Dresden-Meißen“. Für diese gilt folgende Ordnung:

§ 1 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ergibt sich aus § 25 Abs. 2 MAVO.

§ 2 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 3 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Mitglied jeder Mitarbeitervertretung im Bistum als stimmberechtigtem Delegierten. Aus Mitarbeitervertretungen mit mehr als fünf Mitgliedern können zwei Mitglieder als stimmberechtigte Delegierte entsandt werden.

(2) Die Delegierten werden für die gesamte Amtszeit von der Mitarbeitervertretung benannt, der sie angehören. Scheidet ein Delegierter dort als Mitglied aus, benennt die Mitarbeitervertretung ein anderes Mitglied als neuen Delegierten.

(3) Bei zeitweiliger Verhinderung eines Delegierten ist Stimmrechtsübertragung zulässig. Das Stimmrecht kann in diesem Fall entweder auf das andere stimmberechtigte Mitglied derselben Mitarbeitervertretung oder auf einen beliebigen anderen Delegierten übertragen werden. Jede Stimmrechtsübertragung ist gegenüber dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft ergeben.

(2) Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten,
- die Bildung von Sachausschüssen.

§ 5 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitarbeitervertretungen im Bistum dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Zu den Versammlungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung ein. Er bestimmt einen Versammlungsleiter für die Sitzung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden und durch Stimmrechtsübertragung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die spätestens sechs Wochen nach der Versammlung an alle Delegierten zu versenden ist. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Versand keine Einwände geltend gemacht worden sind.

§ 6 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes sowie drei Ersatzmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der die Form der Wahl festlegt; auf Antrag findet eine geheime Wahl statt. Gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen; die drei nächstfolgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf den einheitlichen Wahlhandlungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Bis zum Ende der Amtsperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt, unbeschadet des Verlusts der Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung bei einer Neuwahl im einheitlichen Wahlhandlungszeitraum, im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Vorstand bei Verlust der Funktion als Mitarbeitervertreter.

(2) Der Vorstand tritt in der Regel viermal jährlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind.

(3) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen,

- die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- die ihm durch kirchliche Rechtsvorschriften ausdrücklich zugewiesen sind,

und führt die laufenden Geschäfte.

Er lädt zur Mitgliederversammlung ein und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.

(4) Die Mitarbeiter- bzw. Dienstnehmervertreter in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen (AK und KODA) werden bedarfsfallabhängig und ohne Stimmrecht durch den Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

(5) Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft auf diözesaner und überdiözesaner Ebene.

§ 8 Dienstbefreiung und Kosten

(1) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die erforderlichen Kosten, einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. § 17 MAVO gilt entsprechend.

(2) Für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und für die Tätigkeit im Vorstand besteht Anspruch auf Dienstbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht. § 15 Abs. 4 MAVO gilt entsprechend.

(3) Für Mitglieder des Vorstandes ist § 16 Abs. 1 Satz 1 MAVO entsprechend anwendbar.

§ 9 Überdiözesane Zusammenarbeit

Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-)Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands,
5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kommission,

6. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Dresden-Meißen vom 1. Juli 1996 (KA 89/1996), zuletzt geändert durch KA 4/2017, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 21. Januar 2019

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

7. Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung zur Tätigkeit in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – DiAG-Erstattungsordnung

§ 1 Kosten für die Freistellung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der DiAG MAV

Die Kosten für die Freistellung der Delegierten aus den einzelnen Mitarbeitervertretungen, die für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der DiAG MAV anfallen, werden vom Bistum getragen.

§ 2 Kosten für die Freistellung der Vorstandsmitglieder der DiAG MAV

(1) Um die Arbeit des Vorstands der DiAG MAV zu gewährleisten, erhalten die Mitglieder eine Freistellung gem. § 8 Abs. 2 Ordnung für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Dresden-Meißen (KA 6/2019). Näheres zum Umfang der Freistellung ist in § 5 geregelt.

(2) Die Kosten, die von anderen Dienstgebern als dem Bistum Dresden-Meißen für Vorstandstätigkeit der jeweiligen Vorstandsmitglieder zu tragen sind, werden im Umfang der Freistellung gem. § 5 dieser Regelung erstattet. Hinzu tritt eine Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich 200 Euro.

(3) Für die Dienstgeber aus dem Bistum Dresden-Meißen in der Regional-KODA NO (DVO) trägt das Bistum Dresden-Meißen anteilig die anfallenden Gesamtkosten. Erstattungen oder Verrechnungen für Freistellungskosten erfolgen innerhalb aller diözesanen Haushalte und Sondervermögen nicht; eine direkte Zuordnung zur Kostenstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft ist unbenommen.

§ 3 Voraussetzungen für die Erstattung der Freistellungskosten

Jeder Dienstgeber, der ein Mitglied aus dem Vorstand der DiAG MAV beschäftigt, das für seine Tätigkeit im DiAG-Vorstand freigestellt wird, erhält die Kosten für die Freistellung erstattet.

§ 4 Verfahren für die Erstattung

(1) Die Erstattung der Kosten erfolgt rückwirkend nach Ablauf jedes Kalenderjahres, in welchem die Freistellung erfolgt ist.

(2) Anträge auf Erstattung sind spätestens zum 31. März des Folgejahres beim Bischöflichen Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen, Abteilung Personalverwaltung, einzureichen.

(3) Aus dem Antrag müssen die entstandenen Kosten und der Umfang der Freistellung hervorgehen.

§ 5 Freistellungsumfang für die Mitglieder des Vorstands der DiAG MAV

(1) Für jedes Vorstandsmitglied der DiAG MAV erfolgt eine Grundfreistellung in Höhe von 10 % einer Vollzeitstelle. Darüber hinaus erhält der Vorstand insgesamt zusätzlich ein Freistellungskontingent in Höhe von kumuliert max. 100 % einer Vollzeitstelle.

(2) Zu Beginn einer Amtsperiode legt der Vorstand der DiAG MAV die Verteilung des Kontingents aus Absatz 1 fest. Er teilt dem Bischöflichen Ordinariat sowie den Dienstgebern der betroffenen Vorstandsmitglieder die Verteilung mit.

(3) Verändert sich die Zusammensetzung des Vorstandes oder die Aufgabenverteilung, kann auch die Verteilung des Kontingents nach Absatz 1 verändert werden.

(4) Es ist zu vermeiden, dass das gesamte Freistellungskontingent aus Absatz 1 auf ein einziges Vorstandsmitglied entfällt.

(5) Zeiten aus einer Arbeitsbefreiung aufgrund § 8 Abs. 2 der Ordnung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen werden auf die Freistellungskontingente nach Absatz 1 angerechnet.

§ 6 Inkraftsetzung

(1) Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt für Ansprüche auf Freistellung ab dem Jahr 2018 sowie darauf fußende Erstattungen von Freistellungskosten.

(2) Die Regelung vom 24. Januar 2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 21. Januar 2019

Andreas Kutschke
Generalvikar

8. Fortgeltung des Neuen Schlüsselzuweisungsmodells (NSZM)

Der diözesane Vermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. November 2018, nach Kenntnisnahme der Prüfung, die Weitergeltung des NSZM im Rahmen von § 1 des Dekrets zum NSZM (KA 72/2015) beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 7. Januar 2019 vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt.

9. Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2019

Anrechnung des Wertes unentgeltlicher Verpflegung auf Dienstreisen

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung für 2019 ist im Rahmen der jährlichen Anpassung von 246 auf 251 Euro bundeseinheitlich angehoben worden. Daher betragen die neuen Sachbezugswerte ab 1. Januar 2019 für ein Frühstück 1,77 € (2018: 1,73 €) und für Mittag- bzw. Abendessen 3,30 € (2018: 3,23 €).

Der kalendertägliche Sachbezug für 2019 beträgt bei der Verpflegung folgende Werte:

Frühstück	1,77 €
Mittagessen	3,30 €
Abendessen	3,30 €

10. Informationen und Anmeldung zum Dies sacerdotalis 2019

Die Missa chrismatis wird am 15. April 2019 um 9.00 Uhr in der Kathedrale gefeiert. Ab 7.45 Uhr besteht die Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes. Die Mitbrüder, die zu konzelebrieren wünschen, werden gebeten, zur Eucharistiefeyer Albe und weiße Stola mitzubringen und in den ersten Bänken Platz zu nehmen. Alle anderen Mitbrüder werden daran erinnert, in Chorkleidung zu erscheinen.

Nach der Missa chrismatis können die Heiligen Öle für die Dekanate in Empfang genommen werden. Die Dekane bzw. deren Stellvertreter werden gebeten, in der üblichen Weise die gereinigten Ölgefäße für ihr Dekanat mitzubringen und vor Beginn des Gottesdienstes in der Sakristei der Kathedrale abzugeben. An einzelne Pfarreien können die Heiligen Öle an diesem Tag nicht ausgeteilt werden.

Den an die Eucharistiefeier um 11.00 Uhr im Haus der Kathedrale anschließenden geistlichen Vortrag hält Pfarrer i R Dr. Siegfried Foelz CO unter der Überschrift: „Prophetische Spiritualität im Leben der Kirche heute“.

Der Priestertag endet nach dem Mittagessen.

Eine verbindliche Anmeldung, bitte auf beigefügtem Formular, ist spätestens bis zum 15. März 2019 erforderlich.

11. Schutzmaßnahmen in Gottesdiensten bei Grippewellen oder sonstiger Infektionsgefahr

Saisonale Infektionskrankheiten wie z. B. Influenza, Noroviren, Masern und Keuchhusten erfordern eine erhöhte Achtsamkeit und den Schutz vor Ansteckung. Hand- und Mundkontakte bergen die Gefahr einer Übertragung der Erreger. Viele Arztpraxen und Krankenhäuser werben verstärkt für die Vermeidung von Handkontakten (www.no-hands.de: „Wir sind nicht unhöflich, wir sind umsichtig. Wir verzichten auf das Händeschütteln und schenken Ihnen ein Lächeln.“).

In diesem Zusammenhang wird auch die Praxis des Händereichens beim Friedensgruß hinterfragt. Die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (AEM) überlässt den einzelnen Bischofskonferenzen die Bestimmung über die Ausführung des Friedensgrußes, entsprechend der Eigenart und den Bräuchen der Völker (AEM 56 b). Unter AEM 112 heißt es zum Verlauf des Friedensgrußes: „Der Priester [ggf. der Diakon] kann dann zum Friedensgruß auffordern, worauf alle entsprechend den örtlichen Gewohnheiten in einem Zeichen einander Frieden ... bezeugen.“ Das Händereichen ist als Friedenszeichen hierzulande üblich, aber nicht vorgeschrieben. Deshalb kann (in Zeiten erhöhter Infektionsgefahr) nach Ermessen des Zelebranten auf das Händereichen beim Friedensgruß verzichtet werden. Priester, Diakone und Gottesdienstbeauftragte sollen in diesem Fall beim Friedensgruß einen entsprechenden kurzen Hinweis geben.

Auf die Kelchkommunion mit der Gemeinde sollte in einer Zeit epidemischer Infektionsgefahr verzichtet werden. Auch beim Eintauchen der Hostie in den konsekrierten Wein können Erreger übertragen werden.

Die Kommunionsspender sollten vor dem Gottesdienst in der Sakristei ihre Hände gründlich waschen und evtl. desinfizieren. Mögliche Infektionsquellen sollen ausgeschlossen werden.

Untersuchungen lassen beim Umgang mit Weihwasser besondere Vorsicht geboten sein. Weihwasser, in das mit Händen eingetaucht oder aus dem mit Gefäßen geschöpft wird, muss in kurzen Zeitabständen erneuert werden. Die Becken sind gründlich zu reinigen. Die Verwendung von destil-

liertem Wasser als Weihwasser trägt (in Zeiten erhöhter Infektionsgefahr) dazu bei, die Anzahl der Keime niedrig zu halten. Die häufigere Erneuerung des Weihwassers könnte den Anlass bieten, statt des Bußaktes häufiger „Das sonntägliche Taufgedächtnis“ (Asperges: Messbuch II, Anhang I) durchzuführen.

12. Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei der Austeilung der Asche

Nach Abschluss entsprechender labortechnischer Untersuchungen durch das LKA Baden-Württemberg wird vor möglichen, teilweise erheblich gesundheitsgefährdenden Folgen durch den Kontakt einer Mischung aus Asche und Wasser mit menschlicher Haut gewarnt. Anlass für die Untersuchungen war das Auftreten von schweren Verätzungen bei Gottesdienstteilnehmern nach dem Auftragen von durchfeuchteter Asche in einem Aschermittwochsgottesdienst.

Die Asche, die den Gläubigen aufgelegt wird, soll aus den Zweigen des Palmsonntags aus dem Vorjahr gewonnen werden. Bei der Vorbereitung und Verwendung der Asche ist – unbeschadet der Vorgaben des Ritus – darauf zu achten, dass eine alkalische Reaktion durch die Vermischung mit Wasser ausgeschlossen ist. Die Verwendung einer derartigen Mischung wird ausdrücklich untersagt. Der Ritus spricht von einer Segnung der Asche und lediglich von der Besprengung mit Weihwasser.

13. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. März 2019) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Die Erfassung erfolgt seit 2018 pro Gottesdienststation in der zuständigen Pfarrei. Um Ihnen die Arbeit bei der Erfassung zu erleichtern, werden Zusatzerhebungsbögen für die kirchliche Statistik bereits zum Zählsonntag

freigeschaltet. Dort können die Gottesdienstorte einzeln erfasst und die Besucher eingetragen werden. Die Übertragung in den Erhebungsbogen am Jahresende erfolgt dann automatisch.

Bei der Einrichtung der Gottesdienststationen und weiteren Fragen zur Erfassung der Gottesdienstbesucher ist Herr Gregor Siegburg gern behilflich:

E-Mail: meldewesen@ordinariat-dresden.de

Tel.: 0351 3364-719

14. Nachruf Msgr. Alexander Ziegert

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am 30. Dezember 2018 seinen Diener

Monsignore Alexander Ziegert

im Alter von 83 Jahren in sein Reich gerufen. Alexander Ziegert wurde am 23. Mai 1935 in Maltzsch in Niederschlesien geboren und kam als Flüchtlingskind nach Zwickau, wo er zur Schule ging und den Beruf eines Schlossers erlernte. Seine praktische Begabung begleitete ihn, als er den Weg zum Priestertum einschlug. An seinem Kelch sind Zahnräder zu sehen, die an den erlernten Zivilberuf erinnern. Im Dezember 1962 wurde Alexander Ziegert in Bautzen zum Priester geweiht. Er wirkte in der Pfarrseelsorge in Leipzig-Gohlis, in der Leipziger Propstei, in Thammenhain und in Wermsdorf. Seit 1973 zeichnete er für verschiedene Bereiche der Seelsorge auf Diözesanebene verantwortlich. Zunächst war er Diözesankinderseelsorger, dann als Ordinariatsrat Leiter des Pastoralen Amtes und später zugleich Diözesanerwachsenenseelsorger. 1987 kehrte er in die Gemeindepastoral zurück und übernahm die Pfarrei Dresden-Pieschen. Zugleich war er Beauftragter für die kirchliche Rundfunkarbeit. 1993 wurde er Dompfarrer in Bautzen und 1997 Leiter des Katholischen Büros Sachsen und zugleich Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe sowie Mitarbeiter in der Abteilung Schulen und Hochschulen. Im Jahr 2005 trat er in den Ruhestand und lebte sehr zurückgezogen, zuletzt in Goppeln.

Die vielen Stationen und Aufgaben, die er dem Auftrag des Bischofs folgend im Laufe seines priesterlichen Dienstes übernahm, spiegeln die Vielseitigkeit seiner Persönlichkeit und seiner Begabungen. Er war ein „Mann für alles“ und sagte über sich: „Ein Schlosser kann alles.“ Nachhaltig und prägend für die Identität unserer Diasporakirche war das große Katholikentreffen 1987 in Dresden, das inhaltlich und organisatorisch seine Handschrift trug, wofür ihm, der für sich selbst nicht die Bühne suchte, unter tosendem Applaus der Zehntausenden gedankt wurde. Federführend war er auch in der Veröffentlichung des gefragten Glaubensbuches „So bunt ist unser Glaube“, das ein Zeugnis für seine Meisterschaft im Bereich der Ka-

techese ist. Er schuf zahlreiche geistliche und gesellige Lieder, die sich zum Teil in dem von ihm herausgegebenen Liederbuch „Poverello“ finden, das in allen Altersgruppen gern und oft zur Verwendung kam.

Das Bistum Dresden-Meißen schaut mit großem Dank auf den außerordentlichen Beitrag seines Priesters Alexander Ziegert in der Seelsorge. Wir erbitten für ihn das ewige Leben und feiern das Requiem am Mittwoch, 9. Januar, um 10 Uhr in der Dresdner Matthäuskirche (Friedrichstraße 43). Anschließend findet die Beerdigung auf dem Alten Katholischen Friedhof in Dresden (Friedrichstraße 54) statt.

Dresden, den 3. Januar 2019

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

15. Nachruf Clemens Rosner CO

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am Morgen des 10. Januar 2019 seinen Diener

Pfarrer i R Clemens Rosner CO

im Alter von 88 Jahren in sein Reich gerufen.

Clemens Rosner wurde am 16. September 1930 in Neiße/Schlesien geboren. Nach dem Krieg arbeitete er als Elektriker, wollte aber dann schon recht bald den Weg als Priester gehen. Er lebte zunächst mit seiner Familie in Süddeutschland, die sich nach der Vertreibung aus Schlesien in Bad Mergentheim ansiedelte, und lernte schon Ende der 40er Jahre das Oratorium in München kennen. Dort erfuhr er, dass einige der dort lebenden Oratorianer aus Leipzig kamen. Das führte dazu, dass Clemens Rosner auch das Leipziger Oratorium kennenlernte und dort am 30. September 1954 mit dem Noviziat begann.

Am 20. Dezember 1958 wurde Clemens Rosner in Bautzen zum Priester geweiht. Seit dieser Zeit wirkte er ununterbrochen als Priester in Leipzig. Dazu gehören Kaplansjahre in Großzschocher (St. Josef) und der Liebfraueugemeinde in Leipzig-Lindenau. 1966 trat Clemens Rosner die Nachfolge seines oratorianischen Mitbruders Wolfgang Trilling als Studentenpfarrer in Leipzig an. In dieser Funktion blieb er vier Jahre, bis er 1970 die Pfarrei Liebfrauen als Pfarrer übernahm.

Zu seinem Selbstverständnis als Oratorianer und Pfarrer gehörten die Beachtung der Notleidenden und die soziale Fürsorge. So spendete er Geld

für die Afrika-Mission an seinen Bruder Gotthard Rosner und war Mitbegründer der Ökumenischen Sozialstation Leipzig-Südwest am 1. April 1991 im Pfarrgebiet der Pfarrei Liebfrauen.

Darüber hinaus war Clemens Rosner die Beziehung zu den evangelischen Schwestern und Brüdern ein Herzensanliegen, was in vielen ökumenischen Kontakten, Treffen und Gottesdiensten seinen Ausdruck fand. Die Verbindung von oratorianischem Leben und Seelsorge im Pfarrgebiet Liebfrauen war für ihn selbstverständlich.

Seinen persönlichen Urlaub verbrachte er jahrzehntelang mit Gemeindemitgliedern, seiner Familie und Freunden auf Zeltplätzen beim sogenannten Familienzelt – womit er besonders für in der DDR benachteiligte Familien Urlaubsangebote schuf.

Bis zum Dezember 1995 leitete Clemens Rosner das Pfarramt Liebfrauen. Diese Pfarrei wurde dem Oratorium bereits 1930 durch das Bistum Meißen zur Seelsorge übertragen. Aus diesem Verständnis heraus fühlte sich Clemens Rosner auch später für seelsorgliche Aufgaben in dieser Gemeinde verantwortlich. Er übernahm dann innerhalb der Gemeinschaft des Leipziger Oratoriums das Amt des Präpositus (1998-2013), ein Leitungsamt innerhalb des Oratoriums. Clemens Rosner hat stets auf Stabilität im oratorianischen Haus in Leipzig geachtet und auch vorbildhaft gelebt.

Am 1. Oktober 2005 ging Clemens Rosner offiziell in den Ruhestand, übernahm aber auch dann noch seelsorgliche Dienste in der Liebfrauen-gemeinde.

Am 20. Dezember 2018 wurde Clemens Rosner die Gnade geschenkt, im Kreis seiner oratorianischen Mitbrüder, seiner Familie und vieler ehemaliger Gemeindemitglieder sein 60-jähriges Priesterjubiläum zu feiern.

Das Bistum Dresden-Meißen und das Leipziger Oratorium schauen mit großem Dank auf den beispielhaften Beitrag seines Priesters und Mitbrüders Clemens Rosner in der Seelsorge. Wir erhoffen für ihn das ewige Leben und feiern das Requiem am Freitag, 18. Januar, um 12 Uhr in der Liebfrauenkirche zu Leipzig-Lindenau (Karl-Heine-Str. 112). Anschließend findet die Beerdigung auf dem Friedhof Leipzig-Plagwitz (Stockmannstrasse 18) statt.

Dresden/Leipzig, den 14. Januar 2019

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Michael Jäger
Präpositus des
Leipziger Oratoriums

16. + 17.

Diese Nummern enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen